

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

~~~~~ Stuck XXXII. ~~~~~

Breslau, den 7. August 1833.

## R e g u l a t i v für die Prüfung der Feldmesser.

In Verfolg der Vorschriften für die Prüfung der Feldmesser vom 8. September 1831 wird für die Bildung der Prüfungs-Kommissionen bei den Königl. Regierungen und jene Prüfungen selbst, folgendes Regulativ zur allgemeinen Beobachtung ertheilt:

§ 1. Die Prüfungs-Kommission für die Kandidaten der Feldmessenkunst soll aus dem Baurathe oder den beiden Bauräthen der Königlichen Regierung bestehen, wo deren zwei vorhanden sind. Außer diesen wird von dem Präsidenten des Kollegii noch ein Rath zugeordnet, wozu der Schulrath oder Forstrath, oder ein anderer sachkundiger Regierungsrath auszuwählen ist. Dem Dirigenten der Abtheilung des Innern wird es anheimgestellt, bei diesen Prüfungen zu präsidiren, wie es schon jetzt bei mehreren Königlichen Regierungen der Fall ist.

§ 2. Der Feldmesser soll nach § 1 der Vorschriften vom 8ten September 1831 die Kenntnisse nachweisen, welche zur Entlassung aus der zweiten, als reif für die erste Klasse eines Gymnasiums erfordert werden, oder die Reise für die Klasse einer andern Lehranstalt, welche das Ministerium des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen jener Klasse eines Gymnasiums gleich achtet.

Als transitorisch bleibt die frühere Vorschrift vom 8. März 1824 und 1. April 1833 in Kraft, wonach Katastergehülfen, welche als solche bei einer Kataster-Kom-

mission der Rheinprovinz und Westphalens, vor dem 8ten September 1831 angestellt gewesen sind, und darüber, so wie über ihr Wohlverhalten ein Zeugniß der respektiven Kataster-Kommission beibringen, von dem obigen Nachweise ihrer Schulbildung entbunden sind. Das sonach ausgefertigte Feldmesser-Zeugniß befähigt aber nicht zur architektonischen Prüfung.

Offiziere des stehenden Heeres, welche die Prüfung als Offiziere bestanden haben, so wie reitende Feldjäger, sind von Beibringung solcher Zeugnisse entbunden.

Der Feldmesser muß ferner vor seiner Prüfung als solcher, bei einem oder mehreren beglaubigten Feldmessern oder Kataster-Geometern, wenigstens überhaupt ein Jahr lang, in Ausführung von Vermessungen und Nivellements gearbeitet, und einen untadelhaften Lebenswandel geführt haben.

§ 3. Mit den Zeugnissen hierüber meldet sich der Kandidat, unter Einreichung seines Lebenslaufs, bei der Regierung desjenigen Bezirks, in welchem er praktisch gearbeitet hat, und trägt auf seine Prüfung an, welche jene durch die bei ihr bestehende Prüfungs-Kommission anordnet.

§ 4. Die Kommission prüft zuvörderst die von dem Kandidaten beigebrachten Zeugnisse, erkennt dieselben in einer Verhandlung als genügend an, oder verlangt die Vervollständigung.

Hierbei ist auch darauf zu halten, daß in den Attesten über die praktischen Leistungen des Kandidaten ausdrücklich bemerkt ist, welche Vermessungen und Nivellements der Kandidat unter Aufsicht, jedoch selbst ausgeführt hat, und welche Instrumente dabei gebraucht worden sind.

§ 5. Wenn gegen die Zeugnisse nichts zu erinnern ist, oder die mangelhaften vervollständigt worden sind, so ertheilt die Kommission dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach dem Eingange eine Probe-Arbeit.

Diese besteht darin, daß dem Kandidaten entweder eine Charte zum Kopiren oder Reduziren gegen Bürgschaft zugetheilt und eine angemessene Zeit, binnen welcher die Arbeit abzuliefern ist, bestimmt wird.

Sind keine passende Charten im Archive der Regierung vorhanden, alsdann können gestochene Situations-, hydrographische oder topographische (nicht geographische) Charten als Probe-Arbeiten ausgewählt werden, die der Kandidat gehalten ist, sich selbst anzuschaffen, wobei es ihm überlassen bleibt, binnen welcher Zeit er die Probe-Arbeit abliefern will.

Bei der Auswahl der Charten überhaupt, ist eine übermäßige Ausdehnung der-

selben zu vermeiden, wohl aber darauf zu sehen, daß Hügel, Berge, Seen oder Flüsse u., Waldparthieen, Wiesen, Gärten und Dörfer vorkommen.

Dem Kandidaten wird aufgegeben, diese Charte auf Belinpapier, das vorher auf Feinwand gezogen werden muß, zu zeichnen. Wenn die Zeichnung kolorirt werden soll, was in der Regel geschehen muß, sind die Gebäude roth, die Gewässer blau, die Wege braun, die Wiesen grün, die Gärten saftgrün und die Holzungen schwärzlich anzulegen.

§ 6. Wenn der Kandidat seine Probe-Arbeit mit dem Original der Kommission eingereicht hat: prüft diese zuvörderst die Richtigkeit und Vollständigkeit der Charte, und die Sauberkeit und Güte der Zeichnung, und registriert den Befund.

Bei etwaniger Zurückweisung der Probe-Arbeit ist dem Kandidaten bekannt zu machen, welche Ausstellungen sich gegen seine Arbeit gefunden haben, und weshalb dieselbe nicht als probemäßig anerkannt worden sey.

§ 7. Die Prüfungen der Feldmesser werden regelmäßig vierteljährlich in der ersten Woche der Monate Januar, April, Juli und Oktober im Geschäftshause der Regierung vorgenommen.

Wenn die Probe-Arbeit spätestens acht Wochen vor einem solchen Termine eingegangen und zur Zufriedenheit ausgefallen ist, so wird der Kandidat zur Prüfung in demselben vorgeladen.

§ 8. Bei der Prüfung ist folgendes Verfahren zu beobachten. Zuvörderst hat der Kandidat eine nicht große aber zweckmäßig gewählte Abtheilung aus einer Charte unter Aufsicht zu kopiren, und durch Zeichnungsart und Schrift zu beweisen, daß die Probe-Charte von ihm allein gezeichnet worden seyn könne. Daß dies auch wirklich geschehen sey, darüber wird seine Versicherung an Eidesstatt nur in dem Fall angenommen, daß aus Vergleichung beider Arbeiten kein Zweifel über die Richtigkeit einer solchen Versicherung hervorgeht.

Demnachst wird der Kandidat geprüft:

- a) in der Arithmetik, sowohl in der Rechnung mit abstrakten Zahlen, als auch mit Maas-, Münz- und Gewichtsorten und Brüchen, in der Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
- b) in der Algebra, einschließlich der Auflösung unreiner quadratischer Gleichungen und Uebung im Gebrauche der Logarithmen;

- c) in der ebenen Geometrie bei Anwendung der darin enthaltenen Sätze, sowohl hinsichtlich ihrer Beweise, als auch der verschiedenen daraus entspringenden Aufgaben;
  - d) in der Trigonometrie, mit einiger Kenntniß der sphärischen, nicht nur in den Gründen der Trigonometrie, sondern auch in ihrer Anwendung, um mit Hülfe der trigonometrischen Tafeln die Auflösung derjenigen Aufgaben, welche bei Berechnung der Figuren, Bestimmung unbekannter Entfernungen aus gegebenen Seiten und Winkeln 2c. vorkommen, zu bewirken;
  - e) in der Feldertheilungs-Lehre, sowohl nach bestimmten Verhältnissen, als auch nach der Bonität der Grundstücke, so wie in Verwandlung der Figuren;
  - f) in der Feldmesskunst. Es wird erfordert: hinlängliche Bekanntschaft mit den beim Feldmessen vorkommenden Maassen, und Fertigkeit, solche aus einem in das andere zu verwandeln; gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der verschiedenen zum Messen nöthigen Instrumente; genaue Kenntniß des Verfahrens bei dem Vermessen, dem Auftragen und der Berechnung der Figuren und in den, bei der Ausführung vorkommenden schwierigen Fällen, so wie bei Anfertigung des Vermessungs- und Bonitirungs-Registers; Kenntniß von der Anwendung dieser allgemeinen Lehren auf die Ausführung größerer Aufnahmen (jedoch innerhalb der Gränzen einiger Quadratmeilen), so wie auf die Vermessung zu verschiedenen Zwecken, als Straßen-, Strom-, Forst- und ökonomischen Vermessungen;
  - g) in der Nivellirkunst. Gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der Nivellir-Instrumente und genaue Bekanntschaft mit den Lehren des Nivellirens, mit dem praktischen Verfahren bei demselben, Führung des Journals und Auftragen des nivellirten Terrains 2c. Die Fertigkeit im Nivelliren ist nicht bloß auf einzelne Linien auf der trockenen Oberfläche der Erde zu beschränken, sondern auch auf das Gefälle des Wassers in Strömen, Kanälen und Gräben und auf die in solchen gewöhnlich befindlichen Stauungs-Anlagen, so wie darauf auszu dehnen, wie und nach welchem Maassstabe die Nivellements nach §§. 49 bis 66, des Feldmesser-Reglements vom 29sten April 1813, aufgetragen werden müssen.
- Außerdem allgemeine Kenntniß der Refraktion der Lichtstrahlen, so wie des wahren und des scheinbaren Horizonts.

§ 9. Der Kandidat hat unter Aufsicht eines Beamten, die ihm zu ertheilenden Aufgaben, aus den vorgedachten Wissenschaften schriftlich dergestalt zu beantworten,

daß seine Antworten neben den, von dem Aufsichts-Beamten niedergeschriebenen Fragen zu stehen kommen.

Der Aufsichts-Beamte hat immer nur eine Aufgabe dem Kandidaten zu ertheilen, zur Lösung eine angemessene Frist festzusetzen, und nach Ablauf derselben eine andere Aufgabe folgen zu lassen, wenn die vorhergegangene auch nicht, oder nicht vollständig gelöst worden seyn sollte.

Es wird nicht erforderlich seyn, die schriftliche Prüfung, welche der mündlichen vorangehet, zu weit auszudehnen, und es werden daher in der Regel etwa zwanzig Fragen und Aufgaben bei der schriftlichen Prüfung ausreichen, die der Kandidat in dreien Tagen beantworten muß.

Zur mündlichen Prüfung ist ein Tag bestimmt; die Prüfung eines Feldmessers muß also längstens in vier Tagen geschehen.

Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, während der schriftlichen Prüfung sich öfter davon zu überzeugen, daß mit Ernst und ordnungsmäßig verfahren werde, und darauf zu sehen, daß der Kandidat sich keiner Hülfsmittel an Büchern, Heften und dergleichen zur Beantwortung der Fragen bediene.

§ 10. Die Kommission prüft die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten, und fällt ihr Urtheil nach vorheriger Berathung über den Ausfall des Examen überhaupt in jeder Wissenschaft.

Damit nun aber auch bei Bemerkung der Resultate der Prüfung, sowohl über die Kenntnisse in den einzelnen Zweigen, als über die Qualifikation des Kandidaten überhaupt, überall eine gleichmäßige Abstufung beobachtet werde, ist der Grad der Zulänglichkeit als das Minimum anzunehmen, und das Urtheil in folgender Art zu steigern.

1. Ueber die bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung entwickelten Kenntnisse in jedem einzelnen Zweige,
  - a) zulänglich,
  - b) ziemlich gut,
  - c) gut,
  - d) recht gut,
  - e) gründlich und gut,
  - f) vorzüglich,
2. Ueber die Qualifikation des Kandidaten zum Feldmesser im Allgemeinen,
  - a) zulänglich,
  - b) gehörig,

- c) völlig, und
- d) vorzüglich.

Bei Beurtheilung der Probe-Charte aber wird bemerkt, ob sie richtig und dabei wenigstens

- a) mittelmäßig, oder
- b) ziemlich gut,
- c) gut, oder
- d) schön gezeichnet worden sey.

§ 11. Die schriftlichen Ausarbeitungen muß der Kandidat mit seinem Vor- und Zunamen unterschreiben und das Datum bemerken. Außerdem wird von dem Aufsichts-Beamten bescheiniget, daß die Beantwortung in seiner Gegenwart und ohne Hülfsmittel geschehen sey.

§ 12. Gebühren irgend einer Art werden für dergleichen Prüfungen nicht erhoben, vielmehr sollen diese, bis auf das anzuwendende Stempelpapier zu den Qualifications-Attesten, völlig kostenfrei seyn.

§ 13. Die Kommission legt sämtliche Dokumente und Probe-Arbeiten und das Prüfungs-Protokoll mit ihrem Gutachten der Regierung vor, die Regierung sendet sämtliche Verhandlungen an die Ober-Bau-Deputation. Das von dieser Behörde auszustellende Zeugniß entscheidet über die Fähigkeit zu gewissen Arten der Vermessungen und Nivellements, zugleich aber auch, ob und unter welchen Umständen und Modificationen, nach Verlauf eines Jahres, eine nochmalige Prüfung der untüchtig befundenen Kandidaten vorgenommen werden soll.

Vom Tage der Prüfung an, dürfen höchstens 4 Wochen bis zur Einsendung der Probe-Arbeiten an die Ober-Bau-Deputation vergehen.

Werden mehrere Kandidaten zugleich geprüft, so sind die Verhandlungen über die Prüfung eines jeden mit einem besondern Schreiben an diese Behörde zu übersenden, da dieselbe für jeden Feldmesser besondere Personal-Akten anlegen muß.

Berlin, den 8. Juli 1833.

Der Minister des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen.  
von Schuckmann.

---

Wegen des Einwanderns fremder Handwerks-Gesellen in die Kaiserlich-Österreichischen Staaten.

Die Kaiserlich-Österreichische Regierung hat sich veranlaßt gefunden, besondere Bestimmungen wegen des Einwanderns fremder Handwerks-Gesellen zu erlassen und unter Erneuerung der bestehenden Vorschriften gegen das Umherziehen müßiger und erwerbloser Menschen im Innern der Kaiserlich-Österreichischen Staaten, namentlich angeordnet, daß in Zukunft allen denjenigen ausländischen Handwerks-Gesellen der Eintritt in die Österreichischen Kaiser-Staaten versagt werden soll, welche

1. sich mit einem ordentlichen Wanderbuche oder Reisepasse entweder nicht auszuweisen vermögen, oder in sittlicher oder polizeilicher Hinsicht bedenklich sind;
2. mehr als zwei Monate vor dem Zeitpunkte ihres Erscheinens an der Grenze gar nicht in Arbeit gestanden haben, und nicht gehörig nachweisen können, daß der Grund davon bloß in ihrer Erkrankung lag, und
3. sich bei dem Uebertritte der Grenze nicht in dem Besitze von wenigstens acht Gulden Conventions-Münze befinden.

Indem ich diese Bestimmungen hierdurch zur Nachachtung bekannt mache, veranlasse ich zugleich sämtliche Königl. Polizei-Behörden der Provinz insbesondere die in den Grenz-Kreisen, dergleichen wandernde fremde Handwerks-Gesellen, wenn sie sich bei ihnen melden, um sich Pässe oder Wanderbücher nach den Kaiserlich-Österreichischen Staaten ausstellen oder visiren zu lassen, mit den obigen Bestimmungen ausdrücklich bekannt zu machen, unter der Verwarnung, daß sie, im Falle sie den gemachten Anforderungen nicht zu genügen vermögen, Zurückweisung von Seiten der Kaiserlich-Österreichischen Grenz-Behörden zu gewärtigen haben.

Breslau den 29. Juli 1833.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien  
(gez.) von M e r c e l.

## **Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.**

Das Königl. hohe Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat in Erfahrung gebracht, daß viele Aerzte und Wundärzte, über die von ihnen mit Schutzblättern geimpften Kinder, Listen zu führen unterlassen und deshalb späterhin über die Erfolge der Impfung glaubhafte Auskunft zu geben nicht im Stande sind.

No. 50.  
Wegen der zu  
führenden  
Listen über die  
mit Schutzblät-  
tern geimpfte  
ten Kinder.

Da es aber zur Erreichung der nöthigen größeren Genauigkeit beim Impfgeschäfte wesentlich beiträgt, wenn diese Listen mit größerer Pünktlichkeit geführt werden, so bringen wir, im Auftrage der vorgedachten hohen Behörde, den Medicinal-Personen unseres Verwaltungs-Bezirkes die deshalb bestehenden Verfügungen aufs Neue in Erinnerung. Namentlich verweisen wir sie auf die Instruction für die zur Impfung berechtigten Personen vom 20. August 1804, auf unsere Verfügung vom 8. Juli 1821, (Amtsblatt 1821, St. 29, S. 266), und vom 26. Juli 1824, (Amtsblatt 1824, St. 32, S. 291,) und fordern sie dringend auf, jedem von ihnen geimpften Kinde am 8. Tage nach der Impfung und nach geschehener Untersuchung des Impflings das vorgeschriebene Impf-Attest auszustellen und dessen Kelter oder Erzieher zur sorgfältigen Aufbewahrung desselben zu ermahnen; so wie die Kelter oder Erzieher des Impflings, ein solches Attest, zu der eben angegebenen Zeit, sich von dem Impfarzte ausstellen zu lassen, und für dessen sichere Verwahrung die erforderliche Sorgfalt zu tragen.

Breslau, den 31. Juli 1833.

I.

No. 51.  
Betreffend das  
Brennen der  
durch Königl.  
Landbesitzer  
des Schlef.  
Landgestüts  
für 1833 er-  
zeugten und ge-  
bornen Kohlen.

Um das Brennen der, als Folge der vorjährigen Bedeckung, durch Königl. Landbesitzer des schlesischen Landgestüts erzeugten und in diesem Jahre gebornen Kohlen bewirken zu können, werden nach einer uns zugegangenen Anzeige des Königl. Landgestüts zu Leubus die Besitzer obgedachter Füllen von allen Jahrgängen aufgefordert, solche nachstehendermassen an den hier benannten Orten zu stellen.

| Die Füllen der Station |   |   |   | Kloch Elguth  | den 16. August | früh um 9 Uhr |   |   |   |   |
|------------------------|---|---|---|---------------|----------------|---------------|---|---|---|---|
| =                      | = | = | = | Graschnig     | = 17.          | =             | = | = | = | = |
| =                      | = | = | = | Sapraschine   | = 19.          | =             | = | = | = | = |
| =                      | = | = | = | Carlsburg     | = 20.          | =             | = | = | = | = |
| =                      | = | = | = | Vielguth      | = 21.          | =             | = | = | = | = |
| =                      | = | = | = | Reichen       | = 23.          | =             | = | = | = | = |
| =                      | = | = | = | Kunern        | = 16. Septbr.  | =             | = | = | = | = |
| =                      | = | = | = | Briegischdorf | = 18.          | =             | = | = | = | = |
| =                      | = | = | = | Hünern        | = 19.          | =             | = | = | = | = |
| =                      | = | = | = | Wiltschau     | = 20.          | =             | = | = | = | = |
| =                      | = | = | = | Karisch       | = 23.          | =             | = | = | = | = |
| =                      | = | = | = | Dürr-Brockutt | = 24.          | =             | = | = | = | = |
| =                      | = | = | = | Mittel-Weilau | = 26.          | =             | = | = | = | = |
| =                      | = | = | = | Neudorf       | = 27.          | =             | = | = | = | = |

Die Füllen der Station Nieder-Urnisdorf den 28. Septbr. früh um 9 Uhr

|   |   |   |   |               |   |            |   |   |   |   |
|---|---|---|---|---------------|---|------------|---|---|---|---|
| = | = | = | = | Guhlau        | = | 30.        | = | = | = | = |
| = | = | = | = | Zieserwitz    | = | 1. October | = | = | = | = |
| = | = | = | = | Barzdorf      | = | 2.         | = | = | = | = |
| = | = | = | = | Leubus        | = | 5.         | = | = | = | = |
| = | = | = | = | Conradswaldau | = | 24.        | = | = | = | = |
| = | = | = | = | Tschilesen    | = | 25.        | = | = | = | = |
| = | = | = | = | Glumbowitz    | = | 26.        | = | = | = | = |
| = | = | = | = | Schmiegrobe   | = | 28.        | = | = | = | = |

wo dann das vorschriftsmäßige Einbrennen erfolgen wird.

Bei Gelegenheit dieses Füllen-Einbrennens soll auch die Consignation der zur unentgeltlichen Bedeckung durch königliche Landbeschäler in kommender Beschälzeit, fehlerfreien Stuten, die von königlichen Hengsten gefallen sind, welche durch das Brandzeichen des Landgestüts oder durch den Sprungzettel nachzuweisen ist, kleiner ländlicher Grund-Eigenthümer bewirkt werden.

Es werden daher die kleinen ländlichen Grund-Eigenthümer und Ackerbau treibenden Bewohner der kleinen Städte, welche im Besitz guter fehlerfreien dergleichen Stuten sind, und von der Begünstigung der freien Bedeckung Gebrauch machen wollen, hiermit veranlaßt, diese Stuten an den vorbenannten Stations-Orten, Tagen und Stunden zu stellen, wo dann der königliche Stallmeister Herr von Knobelsdorf bei seinem dortigen Eintreffen, auf die tüchtig befundenen Stuten, wobei besonders diejenigen berücksichtigt werden sollen, die schon von königlichen Beschälern abstammen, und mit dem Brandzeichen versehen sind, Freizettel ausstellen wird.

Breslau, den 28. Juli 1833.

I.

Das königl. hohe Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat unter dem 24ten v. Mts. genehmigt, daß der bisherige katholische Schul-Inspections-Bezirk im Neumarktschen Kreise in zwei Bezirke getheilt werde, so, daß der bisherige Schul-Inspector, Pfarrer Elsner in Neumarkt die katholischen Schulen in Bischofsdorf, Camese, Diehdorf, Frobelwitz, Gloschlau mit der Filialschule Groß-Saabor, Groß-Bresa, Hausdorf, Krinisch, Leuthen, Lissa, Neumarkt, Nimkau, Nipporn, Ober-Mois, Ober-Stephansdorf, Obendorf, Peichermis, Schreibersdorf und Wilken in Aufsicht behalte, die übrigen aber, als: in Borganie, Beilau,

No. 52.  
Bogen Abtheilung des Neumarktschen kathol. Schul-Inspection-Bezirks.

Canth, Fürstenau, Groß-Peterwitz, Kostenblut, Landau, Porzendorf, Neuborf, Pohlisdorf, Polnisch-Schweinitz, Polsnitz, Puschnitz, Sachwitz, Schmellwitz mit den Filialschulen zu Illnisch und Wilkau, Stöschwitz, Viehau und Weicherau dem Pfarrer Dürre zu Malkwitz übertragen werden, wie auch, daß die von dem letzteren bisher versohene Inspection über die katholischen Schulen des Breslauer Kreises diesseits der Oder auf den Pfarrer Lange in Neukirch übergehe.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 30. Juli 1833.

II.

Der zeitherige Bau-Conducteur Spalding hieselbst ist zum Bau-Inspector für die Kreise Breslau, Dels und Dhlau ernannt, und sind demselben die Land-Bau-Geschäfte von den gedachten Kreisen überwiesen worden, welches hiermit dem Publikum bekannt gemacht wird.

Breslau, den 29. Juli 1833.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 5. d. M. dem hiesigen Musiklehrer Fieber zu gestatten geruhet, diesen Namen abzulegen, und statt dessen den Namen Bröder zu führen.

Breslau den 27. Juli 1833.

I.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts etc.

No. 56.  
Die Erhebung  
der Pfand-  
briefs-Zinsen  
solcher Depositorien, welche  
mit den land-  
schaftlichen Be-  
hörden nicht an  
einem und den-  
selben Orte be-  
findlich sind,

Dem Königl. Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 11. d. M. eröffnet, daß sich eine allgemeine Bestimmung über das zu beobachtende Verfahren, bei Einziehung der Pfandbriefs-Zinsen solcher Depositorien, welche mit den land-schaftlichen Behörden nicht an einem und demselben Orte befindlich sind, nicht treffen läßt.

Bei Privatgerichtsbarkeiten muß den Gerichtsherrn überlassen bleiben, die ihnen nöthig scheinenden Maßregeln zur Vermeidung aller daraus für das Depo-situm entstehenden Nachtheile anzuordnen. Bei Königl. Untergerichten aber muß nach der Entfernung des Gerichts von einem Orte, wo die Pfandbriefs-Zinsen

erhoben werden können, und nach deren Beträge erhoben werden, ob es angemessener ist, sie durch Commissarien des Gerichts an Ort und Stelle erheben zu lassen, oder die abzustempelnden Pfandbriefe, Zins-Recognitionen und Zins-Coupons dem Oberlandesgericht oder einem näheren größeren Untergerichte zur Erhebung der Zinsen durch die Post zu übersenden, jedenfalls muß der, die wenigsten Kosten verursachende Weg eingeschlagen werden.

Wenn sich die Erhebung der Zinsen durch Commissarien am wohlfeilsten bewirken läßt, so sind die Pfandbriefe — welche stets außer Cours gesetzt seyn müssen, — dem Rentanten und dem Dirigenten des Gerichts, oder einem von diesem zu ernennenden Stellvertreter anzuvertrauen, wenn es dagegen vortheilhafter ist, die im Depositorium befindlichen Pfandbriefe von geringerem Betrage an ein benachbartes größeres Untergericht zu schicken, welches die Erhebung seiner Pfandbriefszinsen durch Commissarien bewirken läßt: so müssen die Reisekosten auf die einzelnen Gerichte, nach dem Betrage der Pfandbriefe vertheilt werden. Der auf jedes Gericht fallende Betrag, nebst den Portoausslagen für das Hin- und Zurücksenden der Pfandbriefe, muß demnach auf die einzelnen Massen, welche an den Pfandbriefen Antheil haben, in Abzug gebracht worden.

Berlin, den 27. Juli 1833.

*Der Justiz-Minister.*

(gez.) Mühlcr.

Vorstehende Verordnung wird sämmtlichen Untergerichten unsers Departements zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 15. Juli 1833.

## P a t e n t i r u n g e n .

Dem Uhrmacher Karl Grawert zu Halberstadt ist ein, vom 20. Juli d. J. an gerechnet, Acht hintereinander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preussischen Staates gültiges Patent

auf die von ihm an dem Geh- und Schlage-Werke von Pendel-Uhren angebrachten und für neu und eigenthümlich erkannten Vorrichtungen, ertheilt worden.

Unter dem 25. Juli d. J. ist den akademischen Künstlern und Mechanikern, Gebrüdern Müller in Berlin,  
auf die Anfertigung einer durch Beschreibung und Zeichnung erläuterten, für  
neu und eigenthümlich erkannten Kaffee-Maschine,  
ein Patent verliehen worden, welches, von dem gedachten Ausfertigungs-Tage an  
gerechnet, fünf hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preussischen  
Staates gültig ist.

## Verdienstliche Handlungen.

Der Cantor Guhr und der Rector und Nachmittags-Prediger Postler an der  
evangelischen Kirche in Militsch haben die schadhafte Orgel in der katholischen Stadt-  
Pfarrkirche daselbst, durch, aus veranstalteten Konzerten gesammelte Beiträge, wieder in  
brauchbaren Stand setzen lassen; welche Handlung bei der dortigen katholischen Gemeinde  
danfbare Anerkennung gefunden hat. (Als Berichtig. vid. S. 250).

## P e r s o n a l i a.

Der Rittergutsbesitzer Schmidt auf Klein-Lauden, Kreis Strehlen, als Polizei-Distrikts-Commissarius.

Der Schulamts-Candidat Prüfer als Lehrer am Gymnasium zu Lauban.

Zu Tschirnau der Privat-Actuarius Schulz als Bürgermeister.

In Brieg der Bürgergarden-Kapitain, Klemptnermeister Erber II. als Major  
und Kommandeur der dortigen Bürgergarde.

## B e r m ä c h t n i s s e.

|                                                                                                                                                                                          |             |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| Die in Reichenbach verstorbene verwittwete Rentier Gerber der<br>städtischen Armen-Kasse daselbst . . . . .                                                                              | 1000 Rthlr. |
| für arme Schulkinder die Zinsen von . . . . .                                                                                                                                            | 50 —        |
| und für arme Confirmanden desgleichen von . . . . .                                                                                                                                      | 250 —       |
| Die in Breslau verstorbene unverehelichte Christiana Carol. Na h m e<br>dem Hospital zum heiligen Grabe, und dem Erziehungs-Institut<br>zur Ehrenpforte, jeder Anstalt 10 Rthlr. . . . . | 20 —        |

## Pocken = Ausbrüche.

In Kreuzberg, Kreis Strehlen.